

AUTORECHTSTAG AKTUELL

03. Februar 2015

Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Kauf- und Leasingrecht

Vorschau auf das Referat von Dr. Karin Milger
Vorsitzende Richterin beim BGH

Auch im Jahr 2014 hat der für den Autokauf und das Autoleasing zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs wichtige Fragen, die sich auf diesen Rechtsgebieten stellen, geklärt. Exemplarisch sei das Urteil vom 28. Mai 2014 – VIII ZR 94/13 erwähnt. In dieser Entscheidung befasst sich der Bundesgerichtshof zum wiederholten Male mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Sachmangel als geringfügig und somit die in der mangelhaften Lieferung liegende Pflichtverletzung als unerheblich anzusehen ist mit der Folge, dass bei einem solchen Sachmangel der Rücktritt vom Kaufvertrag ausgeschlossen ist (§ 323 Abs. 5 Satz 2 BGB). Die Frage ist von erheblicher Bedeutung für den Kraftfahrzeughandel, was sich schon daran zeigt, dass sie schon mehrfach Gegenstand höchstrichterlicher Entscheidungen war.

Die bisherigen Entscheidungen zu dieser Frage waren allerdings dadurch gekennzeichnet, dass der für die Beurteilung der Erheblichkeit der Pflichtverletzung maßgebliche Betrag (Mangelbeseitigungskosten oder Wertminderung) jeweils nur bei ein bis zwei Prozent des Kaufpreises lag; in diesen Fällen hat der BGH die Unerheblichkeit der Pflichtverletzung bejaht, dabei aber ausdrücklich offen gelassen, bei welchem prozentualen Verhältnis die Grenze der Unerheblichkeit zu ziehen ist.

Nunmehr hatte der BGH über die Frage zu entscheiden, ob bei einem Kaufpreis eines Neufahrzeugs von 29.953 € und einem Mangelbeseitigungsaufwand von 1.958,85 € für einen vom Verkäufer nicht beseitigten Fahrzeugmangel (Fehlfunktionen der Einparkhilfe) die Grenze der Unerheblichkeit der Pflichtverletzung überschritten und der Rücktritt vom Kaufvertrag daher nicht nach § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB ausgeschlossen ist. Er hat dies mit der Begründung bejaht, dass die Erheblichkeitsschwelle in der Regel dann erreicht ist, wenn der Mangelbeseitigungsaufwand fünf Prozent des Kaufpreises überschreitet.

Zu den Überlegungen, die hinter dieser und anderen praxisrelevanten kauf- und leasingrechtlichen Entscheidungen des BGH aus dem letzten Jahr stehen, wird die Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Karin Milger, Vorsitzende Richterin des VIII. Zivilsenats des BGH, beim 8. Deutschen Autorechtstag vortragen.

+++ AUTORECHTSTAG AKTUELL jetzt wieder jeden Dienstag mit zusammenfassenden Informationen zu den Referaten des 8. Deutschen Autorechtstages und aktuellen Autorechtsthemen.+++

8. Deutscher Autorechtstag
19. - 20. März 2015
mit bis zu 12 Std. FAO-Nachweis

Info und Anmeldung:

www.autorechtstag.de

